

L 23 B 230/06 SO ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
23
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 78 SO 1830/06 ER
Datum
04.09.2006
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 23 B 230/06 SO ER
Datum
04.01.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2006 wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Im Hinblick auf die gewährten – laufenden – Leistungen ist ein Anordnungsgrund, der eine besondere Eilbedürftigkeit begründen könnte, derzeit nicht ersichtlich. Es erscheint zumutbar, bis zur Entscheidung über die begehrten Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung zunächst von den – der Höhe des Regelsatzes nach entsprechenden – Leistungen der Sozialhilfe zu leben und die Rechtsfrage im Hauptsacheverfahren zu klären. Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2007-03-15